

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am ... folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16. Dezember 2013 beschlossen:

### **Artikel 1**

**§ 1 Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderates** wird um die folgenden neuen Absätze 4, 5 und 6 ergänzt:

(4) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien haben für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie für Faktionssitzungen Anspruch auf eine zusätzliche Sitzungspauschale, wenn ihnen durch die entgeltliche Pflege von Angehörigen oder durch die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren Kosten entstehen. Der Anspruch muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft gemacht werden, über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung ist der Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(5) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württembergs.

(6) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt 45 Euro.

Aus den bisherigen Absätzen 4, 5 und 6 werden die Absätze 7,8 und 9.

**§ 2 Entschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte** wird um die folgenden neuen Absätze 3, 4 und 5 ergänzt:

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates haben Mitglieder des Ortschaftsrates Anspruch auf eine zusätzliche Sitzungspauschale, wenn ihnen durch die entgeltliche Pflege von Angehörigen oder durch die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren Kosten entstehen. Der Anspruch muss durch eine schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht werden, über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung ist der Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(4) § 1 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 5.

**§ 3 Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher** wird um die folgenden neuen Absätze 3 und 4 ergänzt:

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates haben ehrenamtliche Ortsvorsteher Anspruch auf eine zusätzliche Sitzungspauschale, wenn ihnen durch die entgeltliche Pflege

von Angehörigen oder durch die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren Kosten entstehen. Der Anspruch muss durch eine schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht werden, über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung ist der Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(4) § 1 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

**§ 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige** wird um folgenden neuen Absatz 1 ergänzt:

(1) Als sonstig ehrenamtlich tätig gelten Personen, die ein gemeindliches Ehrenamt nach § 15 der Gemeindeordnung Baden Württembergs wahrnehmen oder zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellt werden.

Aus den bisherigen Absätzen 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Biberach, ...

Norbert Zeidler  
Oberbürgermeister